**Hygienekonzept Sport (ab 01. Juli 2020)**

nach Maßgabe von § 5 Corona-Verordnung CoronaVO zur Abhaltung von Sportangeboten in öffentlichen oder privaten Sportstätten und Sportanlagen

**Organisatorische Vorgaben:**

1. Das Hygienekonzept ist vor Aufnahme des Betriebs zu erstellen und der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
2. Es wird ein Verantwortlicher benannt und der Gemeindeverwaltung gemeldet:
*Name/Anschrift/Tel./Mailadresse*
3. Der Verantwortliche muss sicherstellen, dass alle am Sportbetrieb Beteiligten mit dem Hygienekonzept vertraut gemacht werden. Insbesondere sind nachgeordnete Verantwortliche (z.B. Übungsleiter, Vertreter,..) ausführlich einzuweisen.
4. Im Jugendbereich müssen auch die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen über das Hygienekonzept aufgeklärt werden.
5. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
6. Es ist für jede Trainings- oder Übungseinheit eine Anwesenheitsliste zu führen.
Vermerkt wird Name, Vorname und Telefonnummer jedes Teilnehmers. Die Verantwortung liegt bei der in Ziffer. 2 benannten Person oder einer nachgeordnet beauftragen Person. Jede Liste ist vier Wochen vom Verantwortlichen aufzubewahren und auf Anforderung der Ortspolizeibehörde vorzulegen; danach ist sie datenschutzkonform zu vernichten.
7. Am Training sollen keine Risikogruppen teilnehmen (z.B. Teilnehmer mit relevanten Vorerkrankungen, ggf. auch im privaten Umfeld).
8. Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die
a) in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
b) die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Die Verantwortliche oder nachgeordneten Verantwortlichen erheben mittels eines Fragebogens die Erklärung aller Teilnehmer. Vor jeder Betätigung soll der Fragebogen als Checkliste zur Abfrage der notwendigen Gesundheitsfragen verwendet werden.

Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

**Vorgaben für den Trainings- und Übungsbetrieb**

1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden.

2. In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden.

3. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

3. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

**Hygienevorgabe gem. § 4 CoronaVO**

Folgende Pflichten sind mindestens einzuhalten:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

**Erklärung des Verantwortlichen**

Hiermit erkläre ich, dass mir die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) in ihrer aktuellen Fassung bekannt ist. Ich informiere mich regelmäßig über Änderungen der o.g. Verordnung und werde evtl. Änderungen der Hygienemaßnahmen unverzüglich umsetzen und nachgeordnete verantwortliche Personen unterrichten.

Mir ist bewusst, dass ich als verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygienevorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verantwortlich bin. Mir ist außerdem bewusst, dass ich die Kontaktdaten der teilnehmenden Personen nach Ende des Trainings- und Übungsbetriebs vertraulich aufbewahre und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform vernichte.

Elztal, *Datum*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

      (Verantwortlicher)